



Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

Sozialdezernentinnen / Sozialdezernenten im Rhein-Kreis Neuss

sowie nachrichtlich an die  
Schuldezernentinnen / Schuldezernenten im Rhein-Kreis Neuss

sowie an  
Jobcenter Rhein-Kreis Neuss

**Amt 50**  
Sozialamt

**Heike Stump**

Kreishaus Grevenbroich (Neubau)  
Lindenstr. 4-6  
41515 Grevenbroich  
Zimmer 226

Telefon 02181 601-5032  
Telefax 02181 601-8-5032  
Heike.stump@rhein-kreis-neuss.de

**Aktenzeichen:**  
50.1-BuT

29. Mai 2020

## **Rundverfügung Nr. 17/2020**

### **Bildung und Teilhabe (BuT)**

#### **hier: Mittagsverpflegungsbedarf aufgrund der Corona-Pandemie**

Bereits mit Rundverfügung 12/2020 vom 06.05.2020 und Rundverfügung 14/2020 vom 18.05.2020 wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) die Regelung getroffen, dass es rechtskreisübergreifend auf eine Gemeinschaftlichkeit bei der Mittagsverpflegung im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.07.2020 nicht ankommt.

Nach Inkrafttreten des Sozialschutz-Paketes II am 20.05.2020 (BR-DRS 245/20) hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) nunmehr die Vorgaben zur Rechtsanwendung mit Erlass vom 28.05.2020 konkretisiert.

Ausgeschlossen ist daher weiterhin die Übernahme von Kosten für Verpflegung, die am Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft gekauft werden kann. Mehrkosten, als im Regelsatz für die Mittagsverpflegung bereits enthalten, entstehen nur bei der Bereitstellung von zubereiteten Mahlzeiten.

Es werden nicht nur die Kosten für das Mittagessen selbst übernommen, sondern auch für Aufwendungen, die sich aus anderweitigen Erbringungen ergeben.

Legt der Anbieter höhere Betriebskosten durch zusätzlich zu ergreifende Infektionsschutzmaßnahmen oder durch weniger zubereitete Mahlzeiten in Form einer Preiserhöhung um, sind die Mehrkosten zu übernehmen.

Alternativ kann die Mittagsverpflegung zur Abholung an einem Ausgabeort oder durch häusliche Belieferung zu den jeweiligen Leistungsbeziehenden zur Verfügung gestellt werden. Die geltenden Infektionsschutzmaßnahmen sind jeweils einzuhalten. Verpackungs- und Belieferungskosten können übernommen werden. Das ist auch dann der Fall, wenn sie dem Leistungsbeziehenden gesondert in Rechnung gestellt werden.

Weitere Abgabewege als Ersatzlösung für ein gemeinschaftliches Mittagessen sind möglichst nah an den bisherigen Versorgungsstrukturen anzulehnen. Kooperationsmodelle mit anderen Anbietern sind möglich.

Auch die Kosten von Kindern, die in der Notbetreuung einer Einrichtung an der Mittagsverpflegung teilnehmen sind weiterhin übernahmefähig. Diese Regelungen gelten zunächst für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.07.2020, können aber durch Rechtsverordnung verlängert werden.

Werden Konditionen für die Mittagsverpflegung bekannt, die noch nicht im Anbieterverzeichnis aktualisiert sind, soll eine Meldung des Leistungsanbieters an den Rhein-Kreis Neuss umgehend erfolgen. Für die postalische Meldung der Daten ist eine anonymisierte Kopie der abgerechneten Rechnung oder eines abgerechneten Gutscheines ausreichend. Als Anschrift für das Sozialamt des Rhein-Kreises Neuss dient: „50.1 / BuT-Anbieterdatenbank / Lindenstraße 4-6 / 41515 Grevenbroich“. Per Mail senden Sie die Meldung bitte an: [bildungspaket@rhein-kreis-neuss.de](mailto:bildungspaket@rhein-kreis-neuss.de) .

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

In Vertretung



Dirk Brügge  
Kreisdirektor

Anlage:

Erlass des MAGS NRW vom 25.05.2020



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 28. Mai 2020

Seite 1 von 4

An alle  
kreisfreien Städte und Kreise  
in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen II B 4 - 1133  
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:  
Städtetag NRW  
Landkreistag NRW  
Städte- und Gemeindebund

Jörn Henkel  
Telefon 0211 855-3383  
Telefax 0211 855-3159  
joern.henkel@mags.nrw.de

## **Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaket** Wegfall der Gemeinschaftlichkeit bei der Mittagsverpflegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesrat hat am 15.05.2020 das Sozialschutz-Paket II (BR-Drs. 245/20) gebilligt. Die Regelungen in § 68 Absatz 1 SGB II und § 142 SGB XII sehen vor, dass es auf das Tatbestandsmerkmal der Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets nicht mehr ankommt.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

### **I. Wegfall der Gemeinschaftlichkeit**

Aufgrund der pandemiebedingten Schließung von Schulen und sonstigen Tageseinrichtungen ist derzeit die Einnahme einer Mittagsverpflegung vor Ort regelmäßig nicht mehr möglich. Deswegen verzichtet der Gesetzgeber zunächst für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.07.2020 auf die Tatbestandsvoraussetzung der Gemeinschaftlichkeit in § 28 Absatz 6 SGB II und § 34 SGB XII.

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

Die Anforderungen an eine Mittagsverpflegung müssen weiterhin erfüllt werden. Gemeint ist damit eine vollwertige Mittagsmahlzeit, die zentral ausgegeben wird. Auf die gemeinschaftliche Einnahme der Mittagsverpflegung kommt es allerdings nicht mehr an. Es bleibt jedoch dabei, dass es sich um ein zubereitetes Mittagessen handeln muss.

Ausgeschlossen ist daher weiterhin die Übernahme von Kosten für die Verpflegung, die am Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft gekauft werden kann. Das schließt ebenfalls die Übernahme von Kosten für die Zusammenstellung von einzelnen Lebensmitteln, mit der eine Mittagsmahlzeit vom Leistungsbeziehenden noch zubereitet werden muss, aus. Sinn und Zweck der gesonderten Berücksichtigung von Aufwendungen bei der Mittagsverpflegung ist, dass durch eine (gemeinschaftliche) Mittagsverpflegung im Regelfall höhere Kosten verursacht werden, als im Regelbedarf für die Mittagsverpflegung enthalten sind. Das ist nur bei einem zubereiteten Mittagessen der Fall.

## **II. Alternative Erbringung der Mittagsverpflegung**

Durch den Wegfall der Gemeinschaftlichkeit ist die Ausgabe der Mittagsmahlzeit über alternative Erbringungswege vorzunehmen und nun auch gesetzlich möglich. Dabei werden nicht nur die Kosten für das Mittagessen selbst übernommen, sondern auch für Aufwendungen, die sich aus der anderweitigen Erbringung ergeben.

### **1. Höhere Kosten für die Mittagsverpflegung**

Entstehen dem Anbieter höhere Kosten für die Mittagsverpflegung, weil sich etwa Betriebskosten aufgrund der zusätzlich zu ergreifenden Infektionsschutzmaßnahmen erhöhen oder der Anbieter insgesamt weniger Mittagessen zubereitet, können diese übernommen werden. Maßgeblich ist, dass die entsprechenden Mehrkosten weiterhin beim Leistungsbeziehenden tatsächlich anfallen, namentlich in Form von geänderten Preisen.

## **2. Abholung am Ausgabeort**

Zulässig ist die Abholung der Mittagsverpflegung am Ausgabeort. Die geltenden Infektionsschutzmaßnahmen sind dabei einzuhalten. Aufwendungen, die dem Leistungsbeziehenden durch die Abholung der Mittagsverpflegung am Ausgabeort entstehen, können übernommen werden. Das gilt beispielsweise für Verpackungskosten.

## **3. Lieferung an Leistungsbeziehenden**

In Betracht kommt außerdem eine häusliche Belieferung der Mittagsverpflegung zu den jeweiligen Leistungsbeziehenden. Hierbei anfallende Belieferungskosten können übernommen werden. Das ist auch dann der Fall, wenn diese dem Leistungsbeziehenden gesondert in Rechnung gestellt werden. Die geltenden Infektionsschutzmaßnahmen sind auch hier einzuhalten.

## **4. Weitere Abgabewege**

Sofern die Anforderungen an die Mittagsverpflegung erfüllt werden, sind weitere Abgabewege denkbar. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Denkbar wäre beispielsweise auch eine Kombination von Abholung am Abgabeort und Belieferung.

Ersatzlösungen für ein gemeinschaftliches Mittagsessen sind möglichst nah an den bisher bestehenden Versorgungsstrukturen anzulehnen. Bietet der bisherige Leistungsanbieter weiterhin keine Mittagsverpflegung an, sind beispielsweise auch Kooperationsmodelle mit anderen Anbietern denkbar.

## **III. Essensgutscheine**

Die Übernahme der Kosten von Essensgutscheine für den Einkauf von Lebensmitteln oder Speisen und Getränken ist nicht möglich. In diesem Fall werden bereits die Anforderungen an eine Mittagsverpflegung nicht erfüllt.

#### **IV. Notbetreuung**

Findet eine Notbetreuung von Kindern in einer Einrichtung statt, in der die Kinder einer Mittagsverpflegung teilnehmen, sind diese Aufwendungen auch weiterhin zu übernehmen.

#### **V. Geltungsdauer**

Die abweichende Regelung bei der Mittagsverpflegung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets gilt zunächst vom 01.03.2020 bis zum 31.07.2020. Die Bundesregierung ist aber ermächtigt worden, die Regelungen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats längstens bis zum 31.12.2020 zu verlängern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Jörn Henkel)